

Antrag Müller (Fulda) — Nr. 713 der Drucksachen —.

Lau- fende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß von				Berechnung der Stempelabgabe
		Hundert	Tausend	Mark	Pf.	
5	Lotterieloose. Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen	20	—	—	—	bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämtlicher Loose oder Ausweise mit Ausschluß des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrages; bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 1 Mark für je 4 Mark oder einen Bruchtheil des Betrages.
	a) inländische b) ausländische	25	—	—	—	
	Den Spieleinlagen stehen gleich u. s. w. (wie bisher).					
6	Schiffsfrachtturkunden. Zur Beurkundung eines Frachtvertrages über die Beförderung von Gütern im Seeverkehr dienende Schriftstücke (Konnoffemente)	1/2	—	—	—	vom Betrage der Seefracht in Abstufungen von 10 Pf. für je 20 M oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der Stempel ist für alle über dasselbe Frachtgeschäft ausgestellten Konnoffemente nur im einmaligen Betrage zu entrichten.
	a) im Inlande ausgestellte mindestens jedoch 10 Pfennig von jeder Tonne Raummaß, bezw. wenn die Berechnung der Fracht nach Gewicht erfolgt, von je 1000 Kilo der Ladung, b) im Auslande ausgestellte, sofern sie im Inlande ausgehändigt werden 1. wenn die Schriftstücke über ganze Schiffsladungen lauten 2. wenn sie über Theilladungen oder Stückgüter lauten	—	—	10	—	von dem die Ladung fordernden Schriftst. 20
	mindestens jedoch 10 Pfennig von jeder Tonne Raummaß, bezw. wenn die Berechnung der Fracht nach Gewicht erfolgt, von je 1000 Kilo der Ladung. Der Beförderung von Gütern im Seeverkehr wird gleich erachtet diejenige Beförderung, welche zwischen ausländischen Seehäfen und deutschen Flußhäfen stattfindet. Handelt es sich im Falle zu b um Sendungen aus Häfen der Nord- oder Ostsee, so werden nur 5/10 der vorgeschriebenen Sätze erhoben.					

Bisherige Fassung.

Lau- fende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß von				Berechnung der Stempelabgabe
		Hundert	Tausend	Mark	Pf.	
(4.)	4. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4a 1 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind. 5. von den zur Versicherung von Werthpapieren gegen Verloosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verloosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte.					
5.	Lotterieloose. Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen. Den Spieleinlagen stehen gleich die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.	10	—	—	—	bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämtlicher Loose oder Ausweise; bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Auspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Loose einer Auspielung die Summe von einhundert Mark und bei Auspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken die Summe von fünfundsanzigtausend Mark nicht übersteigt.					